

Finanzielle Hilfen

Kindergeld

Das Kindergeld wird einkommensunabhängig gezahlt. Es ist nach der Zahl der Kinder gestaffelt und beträgt:

- für das erste und zweite Kind monatlich 184 Euro
- für das dritte Kind monatlich 190 Euro
- für das vierte und jedes weitere Kind monatlich 215 Euro

Kindergeld gibt es grundsätzlich für alle Kinder bis zum 18. Lebensjahr. Wenn die Kinder arbeitslos sind, verlängert sich die Zahlung des Kindergeldes bis zum 21. Lebensjahr und wenn sie in der Ausbildung sind, bis zum 25. Lebensjahr.

Das Kindergeld wird an die Person ausgezahlt, in deren Obhut sich das Kind befindet. Lebt das Kind mit beiden Eltern zusammen, können diese bestimmen, wer von ihnen das Kindergeld erhalten soll.

Die Auszahlung des Kindergeldes erfolgt in der Regel durch die Familienkassen bei den Agenturen für Arbeit.

Weitere Informationen zum Kindergeld sind im Serviceportal "Familienwegweiser" des Bundesfamilienministeriums abrufbar.

Kindergeldzuschlag

Eltern, die zwar ihren eigenen Bedarf durch Erwerbseinkommen bestreiten können, aber nicht den Bedarf ihrer Kinder decken können, können Kindergeldzuschlag beantragen. Eltern haben Anspruch auf Kinderzuschlag für ihre unverheirateten, unter 25 Jahre alten Kinder, die in ihrem Haushalt leben, wenn

- für diese Kinder Kindergeld oder eine das Kindergeld ausschließende Leistung bezogen wird,
- die monatlichen Einnahmen der Eltern die Mindesteinkommensgrenze von 900 Euro für Elternpaare, 600 Euro für Alleinerziehende erreichen,

- das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen die Höchst Einkommensgrenze (Bemessungsgrenze zuzüglich Gesamtkinderzuschlag) nicht übersteigen und
- der Bedarf der Familie durch die Zahlung von Kinderzuschlag und evtl. zustehendem Wohngeld gedeckt ist und deshalb kein Anspruch auf ALG II besteht.

Übersteigt das Erwerbseinkommen der Eltern ihren eigenen Bedarf, vermindert sich der Kinderzuschlag für jede zehn Euro, die Eltern mehr verdienen, um fünf Euro. Eigenes Einkommen der Kinder wie z. B. Unterhalt, Unterhaltsvorschuss oder Waisenrente wird als bedarfsmindernd auf den Kinderzuschlag angerechnet.

Der Kinderzuschlag wird als Familienleistung von den Familienkassen ausgezahlt. Kindergeld und Kinderzuschlag werden im Bundeskindergeldgesetz geregelt.

Sozialleistungen

Schwangere mit Anspruch auf Sozialhilfe erhalten ab der 13. Schwangerschaftswoche (bis einschließlich des Entbindungstages) einen schwangerschaftsbedingten

Mehrbedarfszuschlag in Höhe von 17 Prozent des Regelsatzes der Sozialhilfe.

Neben Schwangeren, die Sozialhilfe oder ALG II beziehen, kann auch schwangeren Frauen mit geringfügigem Einkommen einmalige Leistungen für notwendige Erstaussstattungen gewährt werden.

Das bedeutet, dass diese gesondert zu erbringenden Leistungen auch Bedürftige, die sonst keinen Anspruch auf Sozialhilfe bzw. Arbeitslosengeld II haben, erhalten können. Sie werden in Form eines festgelegten Geldbetrages zur Verfügung gestellt. Wichtig ist, dass die Leistungen vorher beantragt werden.

Studierende und Auszubildende haben keinen Anspruch auf Sozialleistungen, wenn sie die Voraussetzungen für eine Ausbildungsförderung (Bafög) erfüllen. Das gilt auch, wenn sie tatsächlich kein Bafög bekommen.

Jedoch in besonderen Härtefällen kann eine Hilfe zum Lebensunterhalt in Form eines zinslosen Darlehens gewährt werden.

Weitere Informationen zu den Sozialleistungen in der Schwangerschaft sind im Serviceportal "Familienwegweiser" des Bundesfamilienministeriums abrufbar.